

44 C 357/08

Verkündet durch Zustellung am:

Brumm, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Norderstedt
Ausfertigung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Carmen N [REDACTED]
Mauerstr. 4, 38640 Goslar

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Armin Baumgartner
Mauerstraße 41, 38640 Goslar
AZ: Neubauer/Hann.Katzen 536/07 BG

gegen

Hannoverscher Katzen-Club e.V.
vertreten durch: 1, Vorsitzenden Ole-Peter Bona An der Gronau 7, 25479 Ellerau

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen von Bergner
Bahnhofstraße 18, 25451 Quickborn
AZ: vB55355

hat das Amtsgericht Norderstedt durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Wrege
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO auf die bis zum 15.1.2010 eingereichten Schriftsätze
am 09.02.2010 für **R e c h t** erkannt:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(unter Verzicht auf den Tatbestand abgekürzt gemäß §§ 313 a Abs. 1, 495 a ZPO)

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die durchgeführte Beweisaufnahme konnte nicht die hinreichend sichere Überzeugung des Gerichts bewirken, dass der beklagte Verein pflichtwidrig gehandelt hat. Die mit der Durchführung der Einlasskontrolle befassten Zeuginnen Nitschke und Witte haben übereinstimmend bekundet, den Flohkamm nach jedem Durchkämmen der Katzen mit Desinfektionsspray eingesprüht und mit Ze-wa-Tüchern abgewischt zu haben. Das haben auch die beklagtenseits benannten Zeuginnen Niemann und Schoenfeld nicht ausgeschlossen. Die Zeugin Niemann erinnerte sich allerdings, dass der Tisch abgewischt wurde, bevor die Klägerin ihre drei Katzen auf diesen gestellt hatte. Auch der Zeuge Wittfeld konnte nicht ausschließen, dass das Abwischpapier Desinfektionsmittel enthalten hat.

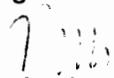
Der Beklagte war nicht verpflichtet, eine weiter gehende Untersuchungsmethode, etwa durch Nutzung von Einzelkämmen, durchzuführen. Ein verbindlicher Standard für Einlasskontrollen bei Katzensausstellungen ist nicht vorgeschrieben. Es ist bei Katzensausstellungen nicht unüblich, einen einzigen Kamm für zusammengehörigen Katzensgruppen ohne zwischenzeitliches Desinfizieren zu benutzen, wie die Zeugin Schönfeld bekundet hat. Die Durchführungspraxis des Beklagten übertrifft diese Übung. Einen Anspruch auf einen noch höheren Kontrollstandard hat die Klägerin nicht.

Unstreitig war der Befund bei der dritten Katze der Klägerin positiv. Damit war der Beklagte nach den Regularien der Ausstellung, die die Klägerin akzeptiert hat, gehalten, die Katze von der Teilnahme auszuschließen. Dies gilt unabhängig von späteren tierärztlichen Feststellungen zum Floh-befall. Maßgeblich für die Ausschlussentscheidung kann allein das Untersuchungsergebnis vor Ort sein.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. Wrege

Ausgefertigt


Brumm, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle